



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i. d. OPf.

Merkblatt zur Wahlplakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2021 am 26.09.2021

Im Rahmen der Bundestagswahlen am 26.09.2021 besteht für die zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit, im öffentlichen Straßenraum Wahlwerbung zu betreiben. Die Plakate dürfen ab dem **14.08.2021** aufgestellt werden und sind spätestens mit Ablauf des **02.10.2021** zu beseitigen.

Um alle Parteien und Wählergruppen auf die einzuhaltende Verfahrensweise und Auflagen zum Plakatieren von Wahlwerbung hinzuweisen, bitten wir im Falle einer geplanten Plakatierung um schriftliche Mitteilung per Email an gemeinde@berg-opf.de.

Sollten Großplakattafeln aufgestellt werden, bitten wir ebenfalls um Mitteilung an die oben genannte Adresse.

Es sind folgende Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung einzuhalten:

- Die Plakatständer bzw. Werbemaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- Plakatständer oder die Anbringung von Plakaten mit je maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten als **eine** Aufstellung.
- Ein Aufstell- oder Befestigungsort darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden.
- Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
- **Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.**
Insbesondere ist
 - die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - zu **Straßenkreuzungen/-einmündungen** ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten;
 - in **Straßenbegleitgrünflächen** einschließlich der **begrünten Mittelinseln** ein Abstand von mind. 0,5 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist **die Vegetation zu schützen und zu erhalten**;
- **Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren. Im Bedarfsfall kann das Wahlamt das Vorzeigen der Dokumentation verlangen.**
- **Beschädigte Plakatierungen** sind umgehend, einschließlich des Befestigungsmaterials

(z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate/Plakatträger sind umgehend nachzubessern.

- Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z. B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind umgehend zu entfernen.
- **Umgehend nach dem genehmigten Zeitraum sind die Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials** (z. B. Kabelbinder, Draht u. ähnliches) **zu entfernen**, andernfalls wird durch die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

Hinweise

- Der Antragsteller hat gem. Art. 18 Abs. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.
Der Antragsteller hat für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen und die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. schad- und klaglos zu halten.
Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen/Bedingungen werden die Plakatständer von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. kostenpflichtig zu Lasten des Aufstellers entfernt.

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen bzw. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen (Art. 18 b BayStrWG).

Weitere Auskünfte erhalten sie unter der Telefonnummern 09189 / 4411-24 oder per E-Mail: gemeinde@berg-opf.de

Mitteilungen über nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakatierungen bitten wir ausschließlich schriftlich per Email unter Angabe des genauen Standortes sowie der plakatierenden Partei (möglichst mit Foto) an gemeinde@berg-opf.de zu richten.

Ihr Wahlamt
Gemeinde Berg b. Neumarkt .d.OPf.

Nicht gestattet ist die Plakatierung:



an Straßen mit zulässiger
Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h;
es gilt die jeweilige Beschilderung vor Ort;



an Haltestelleninseln der öffentlichen
Verkehrsmittel;



auf Radwegen;

die **Gehwegfläche** selbst ist in einer Breite
von mindestens 1,50 m freizuhalten;

auf Gehwegflächen ist ein
Sicherheitsabstand von mindestens 0,5m
zum Fahrbahnrand und zum Radweg
einzuhalten;



auf Verkehrsinseln;



an Fußgängerüberwegen;



an Ampeln / Verkehrszeichen für fließenden Verkehr;



an Brunnenanlagen oder Denkmälern;



In Grünanlagen der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.;

Auf Straßenbegleitgrün innerhalb der Bepflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen;



an Bäumen und in deren Baumscheiben, das Umstellen von Bäumen mit Dreieckständern jedoch ist zulässig.

- Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
- Die Plakatierung, insbesondere im Luftraum, ist **unzulässig** wenn eine **Höhe von 1,60 m** bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates einschließlich des Plakatträgers überschritten wird.
- Im unmittelbaren Umfeld von Wahllokalen und in den Wahllokalen ist Wahlwerbung nicht gestattet.
- Im Bereich von Baustellen ist die Plakatierung nicht gestattet

Anmerkung: Bilddateien nur beispielhaft und nicht abschließend